

Satzung Des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervers für Horst und Umgegend e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervers für Horst und Umgegend e.V., im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Horst. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteiner Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. mit Sitz in Kiel.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu informieren, zu beraten und zu betreuen sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Zentralverbandes der Haus- und Grundeigentümer zu fördern.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:

- a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus- und Grundeigentümer zu fördern,
- b) Einrichtungen für die Betreuung und Beratung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, erstmals zum Ende des dem Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahres. Er ist dem Vorsitzenden spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

b) bei Haus- bzw. Grundstücksverkauf.

Bei Haus- bzw. Grundstücksverkauf erlischt die Beitragszahlung nach schriftlicher Mitteilung des Verkaufs an den Vorstand mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Mitteilung beim Vorstand eingeht. Die Beitragszahlung erlischt sofort, wenn der Käufer die Mitgliedschaft erwirbt.

c) durch Tod, ab schriftlicher Mitteilung durch die Erben.

d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen beim zuständigen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

a) die Einrichtungen des Verein zu benutzen,

b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben,

c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

d) Mitglieder können ihre satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

a) die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,

b) den Verein bei Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vorstand stellt eine Beitragsordnung auf. Die Beitragspflicht erstreckt sich über das Kalenderjahr. Die Beiträge sind ganzjährig im voraus fällig. Sie sind nicht teilbar. Die Beitragspflicht beginnt bei neuen Mitgliedern mit dem auf den Beitrittsmonat folgenden Monat. Bei Neumitgliedern sind mindestens zwei Jahre Beiträge zu erheben.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, max. drei Beisitzern und falls erforderlich, ein vom Vorstand bestellter Geschäftsführer. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innen-Verhältnis darf der Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils in einem besonderen Wahlgang zu wählen.

3. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder soll nicht im gleichen Jahr gewählt werden

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Ämter und Fachausschüsse

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden.

2. Der Vorsitzende kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen,
- b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschliesslich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
- c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen .

2. Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, wenn min. 15% der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.

3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden , die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundeigentums vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht muß vorhanden sein. Ein Verwalter hat in der Versammlung nur eine Stimme.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen und von ihm geleitet. In der fristgerechten Einladung (10 Tage) ist die Tagesordnung aufzuführen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

7. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vor dem Versammlungstag bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich eingegangen sein.

8. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter haben das Recht, an Jahreshauptversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Öffentliche Kundgebungen

Zur Unterrichtung der Haus- und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten.

§ 13 Verkündigungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der „Norddeutschen Hausbesitzer Zeitung“, die den Mitgliedern zugestellt wird. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, zu Ankündigungen neben der Fachzeitung weitere Publikationen zu wählen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Vor Beschlussfassung ist der Landesverband gutachtlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.

3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Vorsitzenden, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.

4. Der Überschuss ist dem Landesverband zu überweisen.

§ 15 Rechtsstreitigkeiten

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbes. betr. Beitragszahlung, ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.

Eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg
Vereinsreg.-Nr.: 0335

Horst, den 04.11.2010

Michael Krumbholz
1. Vorsitzender

Susanne Müller
Stellvertreterin

